

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Herrn
Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0
Telefax: 069 9566-3077

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

SWIFT MARK DE FF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Name, Telefon/Telefax

Datum

B 3

069 9566-2931

20.04.2009

Öffentliche Anhörung im Bundestag-Finanzausschuss zum Gesetzentwurf zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes am 22. April 2009 (EAEG) Bundestagsdrucksache 16/12255

Sehr geehrter Herr Oswald,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/12255) nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach **§ 9 Abs. 4** EAEG des Gesetzesentwurfs soll die Deutsche Bundesbank zukünftig für die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) bei **allen ihr zugeordneten Instituten** Prüfungen im Rahmen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung durchführen. Die Beauftragung der Bundesbank erfolgt durch die BaFin auf Vorschlag der EdW. Gemäß § 9 Abs. 1 EAEG hat „die Entschädigungseinrichtung ... zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenen Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vorzunehmen. Sie hat die Intensität und Häufigkeit von Prüfungen ... an der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem Institut und an der Höhe der in diesem Fall zu erwartenden Gesamtentschädigung auszurichten.“ Um der Intention des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, ist unter Risikogesichtspunkten eine turnusmäßige Prüfung aller gemäß § 9 Abs. 4 EAEG grundsätzlich in Betracht kommenden Institute aus Sicht der Bundesbank vor dem Hintergrund der bisher aufgetretenen geringen Anzahl an Entschädigungsfällen bei Instituten, die keinen direkten Zugriff auf Kundengelder hatten, nicht verhältnismäßig (**risikoorientierte Prüfungsfrequenz**).

Sehr kleine Unternehmen, deren Mindestbeitrag an die EdW pro Jahr gerade 300 EUR beträgt, würden mit vergleichsweise hohen Prüfungskosten belastet. Das birgt die Gefahr strukturell negativer Auswirkungen auf kleine Unternehmen an sich, indem diese vom Markt verdrängt werden oder sie ihre Prüfungskosten nicht bezahlen können. Bisher gibt es nur einer geringe Anzahl an Entschädigungsfällen aus dem Kreis der kleinen Institute.

Vorschläge der Bundesbank:

- Im Sinne des risikoorientierten Gedankens gemäß § 9 Abs. 1 EAEG könnte eine Eingrenzung zumindest der turnusmäßig zu prüfenden Institute auf solche mit direktem Zugriff auf Kundengelder erwogen werden. Hierzu könnte eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen, damit diese Gruppe der Institute insgesamt nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten und zu vielen Prüfungen belastet wird. Bei Instituten, die nur den Mindestbeitrag von 300 EUR an die EdW zu entrichten haben, kann eine Prüfung, die ggf. einige tausend EURO kosten würde, die Überschreitung ihrer wirtschaftlichen Belastbarkeit zur Folge haben. Wir schlagen daher vor, in der Gesetzesbegründung zu Nummer 8 (§ 9) Buchstabe b folgenden Satz anzufügen: „Dabei sollten Institute, die keinen direkten Zugriff zu Kundengeldern haben, von regelmäßigen Prüfungen weitgehend ausgenommen werden.“
- Die **Kosten für die Prüfung** sind der Bundesbank gemäß aktueller Fassung des § 9 Abs. 4 Satz 7 EAEG direkt durch die geprüften Unternehmen zu erstatten. Eine Regelung vergleichbar der für bankgeschäftliche Prüfungen nach § 44 KWG gemäß § 15 FinDAG ist bisher nicht vorgesehen. Nach § 15 Abs. 1 FinDAG haben die betroffenen Unternehmen der BaFin die Prüfungskosten zu erstatten und auf Verlangen vorzuschießen. Gem. § 15 Abs. 2 FinDAG hat die BaFin ihrerseits der Bundesbank den Personal- und Sachaufwand zu ersetzen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung führt die Bundesbank jedoch das Inkasso der Prüfungskosten durch. Es wäre sachgerecht, das wirtschaftliche Risiko möglicher Ausfälle von Prüfungskosten dem wirtschaftlichen Auftraggeber EdW zuzurechnen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 9 Abs. 4 Satz 6 E-EAEG zu streichen und die Vorschrift des Satzes 7, wonach die geprüften Unternehmen die für Prüfungen nach Satz 3 entstehenden Kosten der jeweiligen Entschädigungseinrichtung zu erstatten haben, auf alle Prüfungen, auch die der Bundesbank nach Satz 1, auszudehnen. Dazu wären in Satz 7 lediglich die Worte „nach Satz 3“ ebenfalls zu streichen. Um entsprechend § 15 Abs. 2 FinDAG den Ersatz des Personal- und Sachaufwands der Bundesbank oder geeigneter Dritter durch die Entschädigungseinrichtungen festzuschreiben, sollte in § 9 Abs. 4 zusätzlich folgender Satz angefügt werden: „Die jeweilige Entschädigungseinrichtung hat der Deutschen Bundesbank oder anderen geeigneten Dritten den Personal- und Sachaufwand zu erset-

zen.“ Die Bundesbank könnte analog der Vorgehensweise bei den § 44-Prüfungen das Inkasso für die EdW übernehmen.

- Die Einzelheiten der Prüfungen werden gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 EAEG von der EdW in Prüfungsrichtlinien, die der Genehmigung durch die BaFin bedürfen, festgelegt. Um einerseits die notwendigen Prüfungsstandards bei gleichzeitig risikoorientierter Beschränkung der Prüfungsintensität zu erreichen, und andererseits von der Expertise der EdW zu profitieren, sollte möglichst eine enge Kooperation zwischen EdW und Bundesbank bei der Aufstellung des Prüfungskonzepts erreicht werden. Diese Zusammenarbeit sollte gesetzlich festgeschrieben werden, indem der erste Satz wie folgt geändert wird: „Die Entschädigungseinrichtung legt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Einzelheiten der Prüfungen in Prüfungsrichtlinien fest, die der Genehmigung durch die Bundesanstalt bedürfen.“

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
gez. Loeper gez. Prof. Luz